

# Geschäftsordnung der Hochschulvollversammlung

Beschlossen am 19.10.2023

Veröffentlicht am 06.11.2023

## §1 Einladung

- (1) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 13 Kalendertage.
- (2) Die Einladung soll per E-Mail an alle Mitglieder der Studierendenschaft und zusätzlich auf den Schwarzen Brettern der Studierendenschaft erfolgen.
- (3) Auf eine Hochschulvollversammlung ist zusätzlich durch Bekanntgabe auf der Internetseite der Studierendenschaft hinzuweisen.
- (4) Die Einladung zur Sitzung enthält Informationen zur Öffentlichkeit der Sitzungen und barrierearmen Zugang.
- (5) Die vorläufige Tagesordnung wird auf den Schwarzen Brettern der Studierendenschaft und auf der Internetseite des Studierendenparlamentes bekanntgegeben.
- (6) Die Vorläufige Tagesordnung enthält mindestens die folgenden Punkte:
  1. Eröffnung der Sitzung,
  2. Wahl einer Versammlungsleiterin bzw. eines Versammlungsleiter,
  3. Mitteilung der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters,
  4. Genehmigung der Tagesordnung,
  5. Anträge,
  6. Verschiedenes.

## §2 Versammlungsleitung

- (1) Die Hochschulvollversammlung wird bis zur Wahl der Versammlungsleitung vom Präsidium des Studierendenparlamentes geleitet.
- (2) Die Hochschulvollversammlung wählt in einfacher Mehrheit zu Beginn der Sitzung eine Person als Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsleiter aus der Mitte ihrer Mitglieder.

- (3) Wurde die Hochschulvollversammlung durch das Studierendenparlament beschlossen, so wird der Hochschulvollversammlung empfohlen, die bzw. den Vorsitzenden des Studierendenparlaments zum Sitzungsvorstand zu wählen.
- (4) Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter kann weitere Personen zur Sitzungsunterstützung hinzuziehen und ernennt diese. Insbesondere führen diese das Protokoll sowie die Redeliste und setzen das Hausrecht durch.

### **§3 Verlauf der Sitzung**

- (1) Die Sitzung wird für protokollarische Zwecke aufgezeichnet.
- (2) Es kann einen Livestream der Hochschulvollversammlung geben. Es dürfen dabei jedoch nur die Versammlungsleitung und Antragssteller zu erkennen sein.
- (3) Vor Beginn der Sitzung werden die Stimmkarten ausgegeben. Diese können auch während der Sitzung weiter ausgegeben werden.
- (4) Die Hochschulvollversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde.
- (5) Persönliche Erklärungen können nur schriftlich während der Sitzung von Mitgliedern der Studierendenschaft eingereicht werden. Für persönliche Erklärungen gilt:
  1. Persönliche Erklärungen dürfen sich nur mit der im zugehörigen Tagesordnungspunkt geführten Debatte beschäftigen. Sie können keine Berichte über nicht behandelte, neue Sachverhalte enthalten.
  2. Persönliche Erklärungen werden als Anhang in das Protokoll der Sitzung aufgenommen und nicht während der Sitzung vorgetragen.
- (6) Für jeden Tagesordnungspunkt gilt eine maximale zeitliche Dauer von 2 Stunden. Danach werden unverzüglich alle offenen Abstimmungen durchgeführt und es wird zum nächsten Tagesordnungspunkt übergegangen.

### **§4 Genehmigung der Tagesordnung**

- (1) Es können nur Anträge behandelt werden, die dem Präsidium des Studierendenparlamentes 7 Werktage vor der Vollversammlung vorliegen. Die Anträge werden auf der Webseite des Studierendenparlaments veröffentlicht.
- (2) Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit genehmigt.

### **§5 Rederecht:**

- (1) Rederecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft. Anderen Personen kann auf Antrag Rederecht eingeräumt werden.
- (2) Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen (Redeliste). Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Dabei wird eine Person, die sich bei einem Tagesordnungspunkt zum ersten Mal meldet, einer Person, die

bereits einen Redebeitrag bei diesem Tagesordnungspunkt hatte, vorgezogen. Die Redeliste kann von der Versammlungsleitung unterbrochen werden:

1. zur sofortigen Berichtigung eines Wortbeitrags,
2. bei einer Wortmeldung einer Antragstellerin bzw. Antragstellers oder einer Berichterstatterin bzw. Berichterstatters,
3. Die Redezeit für einen einzelnen Beitrag darf nicht länger als fünf Minuten dauern.

## **§6 Abstimmungen**

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Studentinnenschaft. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (2) Abstimmungen in Sachfragen werden im Urnengang in einfacher Mehrheit abgestimmt.
- (3) Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die Versammlungsleitung nach Augenschein. Wird das Ergebnis angezweifelt oder ist die Versammlungsleitung über das Ergebnis uneinig, wird die Abstimmung wiederholt. Ist der Zweifel damit nicht ausgeräumt wird im Urnengang entschieden.
- (4) Eine einfache Mehrheit ist dann gegeben, wenn die Anzahl der „Ja“ Stimmen die der „Nein“ Stimmen übersteigt und nicht mehr als die Hälfte der Abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind.
- (5) Eine namentliche Abstimmung ist nicht möglich.

## **§7 Ermessensentscheidungen und Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Versammlungsleitung nach billigem Ermessen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind Rufe zur Ordnung, Rufe zur Sache und der Ausschluss von der Sitzung.
- (3) Eine Ordnungsmaßnahme und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Wortbeiträgen nicht behandelt werden.
- (4) Die Versammlungsleitung kann Rednerinnen bzw. Rednern, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen.
- (5) Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter soll eine Person zur Ordnung rufen, wenn sie

1. versucht, das Abstimmungsverhalten anderer zu beeinflussen oder zu blockieren,
  2. gegenüber anderen Personen herablassendes, diskriminierendes, respektloses oder unangemessen belehrendes Redeverhalten zeigt,
  3. sich einer dem Hause nicht angemessener Wortwahl bedient,
  4. einer dem Hause nicht angemessenen Menge Rauschmittel konsumiert hat oder
  5. auf andere Weise die Ordnung der Sitzung stört.
- (6) Ist eine Person dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter ihr das Wort entziehen, wenn Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter sie beim zweiten Verstoß auf die Folgen hingewiesen hat.
- (7) Stört eine Person die Sitzung in besonderer Schwere oder wiederholt, sodass ein ordnungsgemäßer Verlauf der Sitzung dauerhaft gefährdet ist, so kann die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter die Person vom weiteren Verlauf der Sitzung ausschließen.
- (8) Die Versammlungsleitung kann durch das Überkreuzen beider Arme über dem Kopf auf einen möglichen Ordnungsruf hingewiesen werden.

## **§8 Anträge**

- (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft
- (2) Anträge sind durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu unterzeichnen. Stellen mehrere Personen einen Antrag gemeinsam, so haben diese den Antrag zu unterzeichnen und einvernehmlich zu vertreten. Abwesende Antragstellerinnen und Antragsteller können sich vertreten lassen.
- (3) Anträge werden durch das Präsidium des Studierendenparlaments gemeinsam mit den weiteren Sitzungsunterlagen veröffentlicht. Wünscht die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Veröffentlichung eine um persönliche Daten bereinigten Fassung, so ist diese von ihr bzw. ihm dem Präsidium zur Verfügung zu stellen. Unterschriften in den veröffentlichten Unterlagen werden durch das Präsidium unkenntlich gemacht.
- (4) Zu einem vorliegenden Antrag können von Mitgliedern der Studierendenschaft konkurrierende Anträge gestellt werden, die in einem sinnvollen Zusammenhang zu

diesem stehen müssen.

- (5) Zu allen Anträgen können zu einzelnen Punkten von allen Mitgliedern der Studierendenschaft Änderungsanträge schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.
- (6) Übernehmen die Antragstellerinnen und Antragsteller des Hauptantrages einvernehmlich einen Änderungsantrag, so ist eine gesonderte Abstimmung darüber nicht erforderlich.
- (7) Vertagte oder nicht behandelte Anträge werden auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlamentes behandelt.

### **§9 Anträge zur GO**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung (Geschäftsordnungsanträge) befassen sich mit dem Verlauf der Sitzung. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Mitgliedern der Studierendenschaft gestellt werden.
- (2) Eine Wortmeldung für einen Antrag zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Sie ist sofort zu behandeln, Redebeiträge dürfen hierdurch jedoch nicht unterbrochen werden.
- (3) Über einen Geschäftsordnungsantrag ist sofort in einfacher Mehrheit abzustimmen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
  1. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung für einen bestimmten Zeitraum, maximal um eine Stunde,
  2. der Antrag auf Schluss der Debatte, sofortige Abstimmung und Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
  3. der Antrag auf Schluss der Redeliste,
  4. der Antrag auf Schluss der Sitzung.

### **§10 Protokoll der Sitzung**

Für die Protokollierung der Sitzung gelten §27, §28 und §29 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes, ausgenommen ist dabei §27 Abs. 1 Punkt 1. Das Protokoll wird vom Studierendenparlament beschlossen.

### **§11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung wird durch das Präsidium des Studierendenparlamentes der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung treten alle früheren Geschäftsordnungen der Hochschulvollversammlung der RWTH außer Kraft.

---

Julius Kröger